

2972/J XX.GP

der Abgeordneten Ing.Meischerberger Mag.Trattner und Kollegen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend Frequenzordnung Fernsehen

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Kabel und  
Satellitenrundfunk erlassen werden (Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz) legt in  
seinem § 1 Abs 1 fest: Die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem  
terrestrischen Weg bleibt eigenen bundesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

-Gemäß Art 52 Abs 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle  
Gegenstände der Vollziehung zu befragen.

-Gemäß Art 77 Abs 1 B.VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die  
Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

•Gemäß Art 77 Abs 2 8.VG wird der Wirkungsbereich der Bundesministerien durch Bundesgesetz  
bestimmt

-Gemäß § 3 Z 2 Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 haben die Bundesministerien die  
Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Vorlagen der  
Bundesregierung die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des betreffenden  
Bundesministeriums zum Gegenstand haben, vorzubereiten;

•Gemäß § 3 Z 3 Bundesministeriengesetz 1986 idF 1998 haben die Bundesministerien alle Fragen  
wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung der  
vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete oder vom Standpunkt der  
wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einrichtung und Arbeitsweise der Vollziehung im Bereich des  
Bundes grundsätzlich Bedeutung zukommt.

-Gemäß Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 sind die Angelegenheiten  
des Hörfunks und Fernsehens, soweit sie fernmeldetechnische Angelegenheiten betreffen, dem  
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zugeordnet.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr  
insbesondere auch dazu verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verpflichtet,  
im Rahmen des parlamentarischen Anfragerechts darüber Auskunft zu geben:  
inwieweit die Koordinierung und vorausschauende Planung der ihm übertragenen  
Sachgebiete gediehen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten sielten daher an den Herrn Bundesminister für  
Wissenschaft und Verkehr folgende  
Anfrage

01) Welche Maßnahmen wurden bisher vom Bundesministerium für Wissenschaft  
und Verkehr ergriffen, um eine Frequenzzuordnung für terrestrisches, drahtloses  
Fernsehen durchzuführen, die neben dem bereits bestehenden öffentlich  
rechtlichen ORF auch die Veranstaltung von Fernsehen durch  
Privatfernsehveranstalter ermöglicht ?

02) Wurde in diesem Zusammenhang insbesondere Kontakt mit dem für die  
medienrechtlichen Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens  
zuständige Bundeskanzleramt Kontakt aufgenommen ?

03) Wird bei der Zuordnung der Frequenzen sichergestellt, daß für den ORF eine  
Versorgung mit höchstens 2 Programmen des Fernsehens analog der Regelung  
im § 2 Abs 1 Z 1 Regionalradiogesetz für den Radiobereich gewährleistet ist ?

- 04) Wird bei der Zuordnung der Frequenzen sichergestellt, daß für den Privatfernsehbereich bundesweite, regionale und lokale Sende- und Veranstaltungsmöglichkeiten vorhanden sind ?
- 05) Wie viele bundesweite Privatfernsehlizenzen sind auf der Grundlage der Frequenznutzungsordnung fernmeldetechnisch möglich ?
- 06) Wie viele regionale Privatfernsehlizenzen sind auf der Grundlage der Frequenznutzungsordnung fernmeldetechnisch möglich ?
- 07) Wie viele lokale Privatfernsehlizenzen sind auf der Grundlage der Frequenznutzungsordnung fernmeldetechnisch möglich ?